

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 44

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Secessionskrieges sagt deshalb: „Den Batterien fiel, da stets eine bedeutende Zahl noch wenig erprobter und frisch gebildeter Infanterie- und Kavallerie-Regimenter vorhanden war, fast in allen Gefechten die Aufgabe zu, den übrigen Truppen als Kern und Halt zu dienen. Dieses erforderte fast immer, selten ohne große Verluste erkaufbares langes Ausharren im feindlichen Gewehrfeuer, und die Fälle, in welchen Batterien ihre sämmtlichen Offiziere und den größten Theil der Bedienungsmannschaft und Pferde in treuer Pflichterfüllung auf der Wahlstatt zurückließen, um den Rückzug der Ihrigen zu decken oder den Angriffs-Kolonnen Bahn zu brechen, sind im amerikanischen Kriege außerordentlich häufig.“

Ein Artillerieoffizier spricht sich über die künftige Verwendung der Artillerie folgendermaßen aus:

„Die Aufgabe der Artillerie im großen Ganzen wird noch vielfach verkannt, man findet sie noch vielfach im Hinderniß, welches den andern Truppen im Wege steht. Man weiß oft nicht recht, was man von ihr verlangen soll und was sie leisten kann, man schenkt ihr zu wenig Beachtung in der ganzen Kombination des Gefechtsplanes, kurz es fehlt das harmonische Wirken. Zu dieser Erscheinung hat jedenfalls das neue Hinterladungsgewehr viel beigetragen, indem man glaubt, daß die Artillerie gegen Infanterie kaum mehr zu kämpfen im Stande sei; endlich hat Nikolay in seinem Sensationsbuch über die Artillerie der Neuzeit auch manche Begriffe verwirrt. Die Folge davon ist, daß man entweder die Artillerie von Anfang bis zu Ende in einer sogenannten schönen Position zusammen gedrängt stehen und sich blos mit der feindlichen Artillerie herumschießen läßt, oder in den andern Fehler versäßt, sie zu zerstückeln, so daß sie nirgends mit Nachdruck auftreten kann. In beiden Fällen verzichtet man auf eine erfolgreiche Mitwirkung der Artillerie gegen andere Truppen, und verzichtet dadurch auf die Schonung, welche man dadurch den eigenen Truppen gewähren kann. Es muß wohl zugegeben werden, daß bei nahe jedes Gefecht mit einem einleitenden Artilleriekampfe beginnen wird, da die andern Truppen noch zu weit von einander entfernt sind, um zur Thätigkeit zu gelangen; es wird auch von großer Tragweite sein, welche der beiden Artilleerien bei diesem Kampf im Vortheil bleibt, die feindliche durch Verluste schwächt, oder aus günstigen Positionen vertreibt. Bei Beginn des eigentlichen Zusammenstoßes muß aber die Artillerie sich mehr mit der Aufgabe der andern Truppen identifizieren, deren Unternehmungen unterstützen. Ueber die Art und die Wirkung dieser Unterstützung schenken vielfach die Begriffe nicht genügend geklärt zu sein. . . .“

Das Gelingen eines Angriffes auf einen gut verteidigten Abschnitt, sei es Dorf, Waldparzelle und dergl., kann ohne längere Vorbereitung durch Artilleriefeuer kaum mehr gedacht werden; nur eine starke, gut verwendete Artillerie des Angreifers kann bei der fehligen Bewaffnung der Infanterie das Gleichgewicht zwischen Angreifer und Verteidiger einigermaßen herstellen. Ich glaube selbst mit der Behauptung nicht zu weit zu gehen, daß man im Stande

sein wird, in manchen Fällen den Feind ausgedeckten Positionen durch Artilleriefeuer allein zu vertreiben, Sache der Infanterie bleibt es natürlich, dieselben zu besiegen.

Obwohl durch ihre Wirksamkeit von der Stelle aus die Artillerie ihren defensiven Charakter behält, wird sie doch in künftiger Zeit eine größere und wichtigere Rolle beim Angriff als bei der Verteidigung spielen, wodurch ihre Taktik manche Modifikation erleidet. Sie kann in der Offensive in genügender Entfernung gut platziert, ohne auf ihre eigene Sicherheit Bedacht zu nehmen, den Kampf mit der feindlichen Infanterie aufnehmen und hat nichts von deren Hinterlader zu fürchten, ein Vortheil, den keine andere Waffe mit ihr teilt, und der nicht genug ausgenutzt werden kann. In der Defensive haben sich die Verhältnisse zu ihrem Nachteil geändert: das Schußobjekt ist ein meist kleineres, bewegliches, und sie muß Rücksicht auf ihre eigene Sicherheit nehmen, denn namentlich im couplierten Terrain ist die Infanterie im Nahkampf im Vortheil. Die Stärke der Infanterie ist die Verteidigung. Dieses verkehrte Verhältniß der Infanterie zur Artillerie verdient die aufmerksamste Beachtung und der Feldherr, welcher mit der Stärke der einen Waffe die Schwäche der andern richtig zu ergänzen weiß, ist des Vortheiles gewiß.“ (R. L. Die Artillerie im Brückelager 1869. 9.)

E.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 23. Oktober 1873.)

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl Regiepferde zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können.

Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1874 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind folgende:

1. Nach dem Schluß der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes noch wenigstens 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2. Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplänen und zurück werden von der Eidgenossenschaft getragen.

3. Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Versorgung, soweit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter, (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Lohnung auf Fr. 4 per Aufenthaltsstag und Fr. 6 per Reisetag bestimmt ist.

4. Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung §. 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurses auf 10 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh zu steigern.

5. Die Pferde sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen nur ausnahmsweise benutzt werden.

6. Die Leitung des Reitunterrichts ist einem anerkannt sachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.

7. Die Kosten der Leitung, der Besoldung der Wärter und

der Besorgung und Versorgung der Pferde sind während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.

8. Für allfällige während dem Reitkunst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zusätze durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die leichten Schädigungen der Regel maßgebend sein müssten.

9. Von Zeit zu Zeit kann vom Regierungsdirektor eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung angeordnet werden.

10. Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann seitens der eignen Administration auf jede andere, namentlich Methvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntnis gibt, lädt es dienten, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a) wie viele Pferde gewünscht werden;
- b) für wie lange, wohn und auf welche Zeit man sie wolle;
- c) wie der betreffende Kurs organisiert werde, wer den Reitunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Teilnehmer sei;
- d) die Erklärung hinzufügen, daß man die vom h. Bundesrath aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem oben angegebenen Zwecke an einen größeren anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Übernahme der Transportkosten gewährte Vergünstigung zu einer vermittelten Benutzung der Regierungspferde führe, gewährt es Ihre diesfallsigen, baldigen Eröffnungen.

Bundesstadt. Das schweizerische Militärdepartement hat den Militärbehörden der Kantone die Vorschrift für die Konstruktion des Proviantwagens für die eidgen. Armee übermittelt. Diese Vorschrift wurde vom Departement bereits unterm 7. Dezember 1871 genehmigt, jedoch wurden mit dem nach derselben ausgeführten Modellen während den Divisions-Zusammenzügen von 1872 und 1873 noch weitere Versuche angestellt, welche ganz günstige Resultate geliefert haben. Neuanschaffungen sind nach dieser Ordonnanz auszuführen.

— In der dritten Abtheilung der diesjährigen ordentlichen Sessien der Bundesversammlung werden nachstehende militärische Erstaenden behandelt:

1. Befehl und Gesetzentwurf über die Entschädigung an die Waffenrechts und ihr Bureaupersonal.

2. Bericht über die Unterstellung der Pulververwaltung unter das Militärdepartement.

Bundesrevision. Nachdem die ständeräthliche Revisionskommission die Militärartikel zuerst nach dem bündneräthlichen Entwurf festgestellt hatte, kam sie unterm 25. Ite auf dieselben zurück und adoptierte im Sinne einer weiteren Konzession an die Liberalisten die Fassung der nationalräthlichen Kommission.

Baselland. In der basellandschaftlichen Militärgesellschaft hält Herr Stabearzt Dr. Baader einen interessanten Vortrag über die Versorgung des Soldaten. Das „Correspondenzblatt für Schweizer Arzte“ wird darüber demnächst ein eingehendes Referat enthalten, dem wir s. B. das Wissende zu entnehmen gedenken. Die Gesellschaft bestellte ihren Vorstand sodann aus den Herren Dr. Baader (Präsident), Schützenquartiermeister Gersler und Artillerie Oberleutnant Buser.

— Herr Oberslt. Graf wird seine Funktionen als Regierungsrath (Militärdirektor) den 17. November nächsthin antreten.

Bern. An Stelle des wegen Kränklichkeit verhinderten Herrn Oberslt. Mezener ist zum Kommandanten eines allfälligen Truppenaufgebots im Jura bezeichnet worden Herr eidgen. Oberslt. Hofer in Bern.

Kadettengeschüze. Wir entnehmen einer militärischen Correspondenz der „N. S. S.“ folgende Mittheilungen über die Hinterladungsgeschüze für Kadetten: Die eidgen. Artilleriekommission hat das von Gebrüder Sulzer in Winterthur angefertigte Modell eines 6-centimetrischen Hinterladungsgeschüzes für Kadetten geprüft und dasselbe als sehr gelungen befunden. Es wurde den Behörden die Anschaffung von solchen Geschützen warm empfohlen, sowie beim eidgen. Militärdepartement der Antrag gestellt, den betreffenden Schulanstalten, welche Kadettenartillerie stellen, durch unentgeltliche Lieferung von Munition in dem praktischen Betreiben der militärischen Jugendbildung behilflich zu sein. — Für den Gebirgskrieg dürfen sich im Falle der Noth diese neuen Kadettengeschüze sehr gut eignen, und indem die verschiedenen Schulanstalten solche anschaffen, wird neuerdings das Vertheidigungs- und Waffen-Material der Schweiz erheblich vermehrt, wie das schon durch die Einführung der Rettelihinterlader für die Kadetten der Fall gewesen ist.

Tessin. Aus diesem Kanton kommt uns die eben so unerwartete als schmerzhafte Nachricht vom Tode des Hrn. eidgen. Obersten Gratecolla zu. Der Verstorbene war 1818 geboren, trat 1852 in den eidgen. Stab ein und wurde im Jahre 1872 zum eidgen. Obersten befördert. Er saß auch während einiger Zeit als Abgeordneter seines Heimatkantons im schweizerischen Ständerath. Gratecolla war Instruktor der Scharschützen und hinterläßt als solcher bei den Truppen ein gutes Andenken.

Zürich. Mit aufrichtigem Bedauern melden wir den Tod des Herrn Artillerieleutnant Hr. Fierz, Sohn des Herrn Nationalrath Fierz von Zürich. Der Verstorbene, erst 22 Jahre alt, war ein eifriger Offizier und erst vor Kurzem noch erfreute er unser Blatt mit einer sehr gut geschriebenen Abhandlung über die Bekleidungsfrage (Militär-Ztg. 1873 Nr. 26). Fierz starb am 19. Okt. in Florenz. Zu einem Familienfeste geladen, wollte er eine Kanone, aus welcher bei diesem Anlaß gefeuert wurde, selbst bedienen. Dieselbe zersprang und zerschmetterte ihm einen Arm. Das Uebel verschlimmerte sich dermaßen, daß der hoffnungsvolle junge Mann nach kurzer Zeit seinen Leiden erlag.

— Die zürcherischen Offiziere fordern ihre Behörden auf, für die militärische Ausbildung des Offizierkorps in ausgedehnterem Maße zu sorgen. Auf ein Referat des Herrn Kommandanten Conrad Escher beschloß eine Versammlung von Offizieren, die Regierung zu erläutern, für das künftige Jahr 14-tägige Wiederholungskurse für die Auszügerbataillone und 8-tägige für die Reservebataillone anzuordnen und neben dem vorgesehenen taktischen Kurs für Subalternoffiziere einen 14-tägigen Stabsoffizierskurs zu veranstalten.

Soeben erschien in unserem Verlage und ist in allen Buchhandlungen vorrätig:

Die Sage von der Befreiung der Waldstätte.

Die Ausgangsstelle,
das Erwachsen und der Ausbau derselben.

Von
G. Meyer von Knonau.

Preis Fr. 1. 20.

Basel, im September 1873.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.